

Empfehlungen

Einsichtnahme in Strafbefehle sowie Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen

1. Zielsetzung

Das Ziel dieser Empfehlungen ist es, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Grundlagen sowie der bundesgerichtlichen Rechtsprechung eine einheitliche Vorgehensweise bezüglich der Einsichtnahme in Strafbefehle sowie Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen im Bereich des Erwachsenenstrafrechts zu gewährleisten.

2. Rechtsgrundlagen

Der Zugang zu den betreffenden Verfügungen stützt sich namentlich auf folgende Rechtsgrundlagen, die durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts konkretisiert werden:

- Art. 30 Abs. 3 BV: Öffentliche Gerichtsverhandlung
- Art. 69 Abs. 2 StPO: Einsichtnahme in Strafbefehle
- Art. 70 StPO: Einschränkungen und Ausschluss der Öffentlichkeit
- Art. 99 StPO: Bearbeitung von Personendaten nach Abschluss des Verfahrens
- Art. 6 EMRK: Recht auf ein faires Verfahren / Öffentlichkeit der Verfahren
- Art. 14 Abs. 1 UNO-Pakt II

3. Einsichtnahme in Strafbefehle

3.1 Grundsatz

Alle interessierten Personen haben grundsätzlich das Recht, Einsicht in die vollständigen, ungekürzten und nicht-anonymisierten Strafbefehle zu nehmen (Art. 69 Abs. 2 StPO). Stehen der Einsichtnahme schutzwürdige Interessen entgegen, muss geprüft werden, ob der Strafbefehl in einer gekürzten und/oder anonymisierten Version eingesehen werden kann¹. Gewährleistet ein solches Vorgehen (Kürzung, Anonymisierung) den Schutz der übergeordneten Interessen einer Partei nicht, kann das Recht zur Einsichtnahme in die Verfügung ausnahmsweise vollständig verweigert werden.

In Anwendung von Art. 69 Abs. 3 Bst. d StPO sind Strafbefehlsverfahren nicht öffentlich. Das Recht zur Einsichtnahme beschränkt sich daher auf die ergangene Entscheidung, unter Ausschluss der Unterlagen des Dossiers.

3.2 Fristen

- A. Die Einsicht in die Strafbefehle ist unter Hinweis auf Ziffer 3.1. während mindestens 10 Tagen möglich. Das Recht auf Einsichtnahme in Strafbefehle erlischt spätestens 30 Tage nach Eintritt der Rechtskraft der Verfügung.
- B. Nach Ablauf der Frist, während der die Einsichtnahme möglich ist, unterliegt der Zugang zu den Strafbefehlen den gleichen Regeln wie die der Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen (Ziff. 4, nachstehend).

¹ [BGE 124 IV 234](#) E. 3.c

3.3 Ablauf

- A. Wird eine periodisch aktualisierte Liste mit Strafbefehlen geführt, so kann interessierten Personen Einsicht in diese vor Ort oder per E-Mail/Filessharing gewährt werden mit der Möglichkeit, gestützt darauf die zur Einsicht gewünschten Strafbefehle zu benennen bzw. bezeichnen.
- B. Die Einsichtnahme in Strafbefehle wird vor Ort oder per E-Mail/Filessharing gewährt. Die Modalitäten der Einsichtnahme werden durch die jeweilige Staatsanwaltschaft festgelegt.

4 Einsichtnahme in Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen

4.1 Grundsatz

Alle interessierten Personen, die ein schutzwürdiges Interesse glaubhaft machen können, haben das Recht zur Einsichtnahme in die Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen², sofern dieser keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Liegt ein solches Interesse vor, muss geprüft werden, ob die Entscheidung in einer gekürzten oder anonymisierten Version eingesehen werden kann. Gewährleistet ein solches Vorgehen (Kürzung, Anonymisierung) den Schutz der übergeordneten Interessen einer Partei nicht, kann das Recht zur Einsichtnahme in die Verfügung ausnahmsweise vollständig verweigert werden. Die Verweigerung muss begründet werden.

4.2 Bedingungen

Der Antrag auf Einsichtnahme in die Nichtanhandnahme- und Einstellungsverfügungen muss schriftlich und begründet erfolgen. Für das Verfahren zur Bearbeitung der Anträge sind die Kantone zuständig.

Der Zugang zur fraglichen Verfügung erfolgt entweder vor Ort oder per Filessharing/E-Mail.

5 Kosten

Der Zugang zu den Strafbefehlen und Nichtanhandnahme- sowie Einstellungsverfügungen kann zur Erhebung von Gebühren nach Massgabe der kantonalen Gesetzgebung führen.

6 Dokumentationspflicht

Jede Einsichtnahme ist zu dokumentieren (Name, Vorname, Geburtsdatum, Funktion) und die Identität der Einsicht nehmenden Person zu prüfen.

Verabschiedet durch die Mitgliederversammlung am 23. November 2023 in Zug

² Urteil [1B 103/2021](#) vom 4. März 2022 E. 3.3